

Bremerhaven, 1. Oktober 2021

Hygienekonzept für Veranstaltungen

Unter Berücksichtigung der 29. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 30. September 2021.

Neuer Bewertungsmaßstab ist das Stufenmodell, welches sich maßgeblich an der Hospitalisierungsinzidenz ausrichtet. Als weitere Faktoren zur Bewertung des Infektionsgeschehens können insbesondere die verfügbaren Intensivmedizinischen Betten und die Anzahl der Neuinfektionen (7-Tage-Inzidenz) und die Impfquote berücksichtigt werden. Die Hospitalisierungsinzidenz gibt wieder, wie viele Bremerinnen und Bremen in den vergangenen sieben Tagen wegen einer Corona-Infektion stationär ins Krankenhaus gekommen sind.

Die jeweils geltenden Stufen werden über die Medien und auf den Seiten des Gesundheitsamtes kommuniziert. Wird in Bremen oder Bremerhaven der Inzidenzgrenzwert nach dem Stufenmodell an fünf aufeinander folgenden Tagen über oder unterschritten, erfolgt der Wechsel einer Stufe durch Bekanntmachung des Senats oder des Magistrats. Die neue Warnstufe gilt dann ab dem zweiten Tag nach der Bekanntmachung. Die folgenden Regelungen sind für Veranstaltungen von Bedeutung:

Stufe 0 (Hospitalisierungsinzidenz 0-3):

- Keine Abstandsregel – Mindestabstand von 1,5 m, Hygienemaßnahmen und Lüften werden lediglich empfohlen.
- Kein Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in Innenräumen im Gastgewerbe vorgeschrieben (lediglich im ÖPNV und Einzelhandel)
- Veranstaltungsstätten müssen ein Schutz- und Hygienekonzept vorhalten
- Kontaktverfolgung bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen
- Bei Veranstaltungen über 5.000 Teilnehmer: 3-G-Regel (nur Geimpfte, Genesene & Getestete, U-16 / Ü-16 mit Schulbescheinigung), Genehmigung durch die zuständige Ortspolizeibehörde, Begrenzung auf 25.000 Teilnehmer. Bei Anwendung der 2-G-Regelung (nur Geimpfte & Genesene) entfällt die Beschränkung der Teilnehmerzahl

Stufe 1 (Hospitalisierungsinzidenz >3-6, derzeit gültig):

- Keine Abstandsregel – Mindestabstand von 1,5 m, Hygienemaßnahmen und Lüften werden lediglich empfohlen
- Kein Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in Innenräumen im Gastgewerbe vorgeschrieben (lediglich im ÖPNV und Einzelhandel)
- Veranstaltungsstätten müssen ein Schutz- und Hygienekonzept vorhalten
- Kontaktverfolgung bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen
- Zugang zu Veranstaltungen nach 3-G-Regel (2-G optional möglich)

- Bei Veranstaltungen über 5.000 Teilnehmer: 3-G-Regel, Genehmigung durch die zuständige Ortspolizeibehörde, Begrenzung auf 25.000 Teilnehmer. Bei Anwendung der 2-G-Regelung entfällt die Beschränkung der Teilnehmerzahl

Stufe 2 (Hospitalisierungsinzidenz >6-12):

- Abstandsregel 1,5 Meter gilt außerhalb der eigenen Wohnung (mit den bekannten Ausnahmen: keine Abstandsregel für Familien, Haushaltsangehörige, Zusammenkünfte von 2 Haushalten oder max. 10 Personen, Kinder bis 14 Jahre und Begleitpersonen werden nicht mitgerechnet)
- MNB in ÖPNV und Einzelhandel und in sonstigen geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind
- Veranstaltungsstätten müssen ein Schutz- und Hygienekonzept vorhalten
- Kontaktverfolgung bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen
- Zugang zu Veranstaltungen nach 3-G-Regel (2-G optional möglich)
- Bei Veranstaltungen über 5.000 Teilnehmer: 3-G-Regel, Genehmigung durch die zuständige Ortspolizeibehörde, Begrenzung auf 25.000 Teilnehmer, Mindestabstand, Pflicht zum Tragen einer MNB
- Anwendung der 2-G-Regelung ermöglicht den Wegfall der Beschränkungen von Minderabstand, Kapazitätsbeschränkung und zur Pflicht zum Tragen von MNB bei Veranstaltungen

Stufe 3 (Hospitalisierungsinzidenz >12):

- Abstandsregel 1,5 Meter gilt außerhalb der eigenen Wohnung (mit den bekannten Ausnahmen) : keine Abstandsregel für Familien, Haushaltsangehörige, Zusammenkünfte von 2 Haushalten oder max. 10 Personen, Kinder bis 14 Jahre und Begleitpersonen werden nicht mitgerechnet)
- MNB in ÖPNV und Einzelhandel und in sonstigen geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind
- Veranstaltungsstätten müssen ein Schutz- und Hygienekonzept vorhalten
- Kontaktverfolgung bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen
- Zugang zu Veranstaltungen nach 3-G-Regel (2-G optional möglich)
- Bei Veranstaltungen über 5.000 Teilnehmer: 3-G-Regel, Genehmigung durch die zuständige Ortspolizeibehörde, Begrenzung auf 25.000 Teilnehmer, Mindestabstand, Pflicht zum Tragen einer MNB
- Anwendung der 2-G-Regelung ermöglicht den Wegfall der Beschränkungen von Abstand, Kapazitätsbeschränkung und zur Pflicht zum Tragen von MNB bei Veranstaltungen

Die obigen Regelungen und die Verlinkung zu den Allgemeinverfügungen finden Sie hier:
<https://www.handelskammer-bremen.de/branchen/tourismus-und-gastronomie/veranstaltungen-und-freizeitaktivitaeten-4807154>